

**Zweite Satzung**  
**zur Änderung**  
**der Hundesteuersatzung**  
**der Stadt Bad Gandersheim**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 11.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 19.12.2001, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 09.09.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 (Steuermaßstab und Steuersätze) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	72,00 EUR,
2. für den zweiten Hund	102,00 EUR,
3. für jeden weiteren Hund	138,00 EUR.

2. § 7 Abs. 2 und 3 (Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Steuer wird in einem Betrag jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Der Steuerpflichtige kann beantragen, dass die Steuer in zwei Teilbeträgen jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres fällig wird. Der Antrag ist spätestens bis zum 01.03. eines Jahres zu stellen.

- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bad Gandersheim, den 11.10.2007

Stadt Bad Gandersheim

(S)                   gez. Ehmen  
                          Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 26.10.2007 im Amtsblatt Nr. 40 für den Landkreis Norderheim veröffentlicht.